

Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Kiel zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Kiel (Fassung 2000) und Bebauungsplan Nr. 1022 „Boelckestraße Süd“ für das Gebiet im Stadtteil Kiel-Holtenau zwischen der Boelckestraße im Norden, einem Kleingartengelände im Osten, dem Rollfeld (Taxiway) im Süden und der Haupterschließung des Flughafengeländes im Westen

Anlass und Ziel der Planung ist die grundsätzliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Kiel. Mit dieser Begründung wurde bereits 2017 der Bebauungsplan 910 "Boelckestraße-Nord" beschlossen. Mündlich hieß es damals, dass etliche Interessenten in den Startlöchern stünden. Die Wirklichkeit sieht Ende 2020 jedoch anders aus: Bisher ist dort kein Gewerbe angesiedelt, ein Werbeschild der Stadt preist die dort vorhandenen Gewerbeflächen an. Mit der Corona-Pandemie ist in diesem Jahr zusätzlich ein wirtschaftlicher Einschnitt in vielen Betrieben erfolgt, die eine Neubewertung vom Ausmaß der benötigten Gewerbeflächen in Zukunft nötig machen. Das ist mitten in der Pandemie nicht möglich.

Die Kreisgruppe hatte 2017 den B-Plan-Entwurf Boelckestraße Nord vehement abgelehnt, da dadurch eine große naturnahe Grünfläche, teilweise mit besonders geschützten artenreichen Grünland, unmittelbar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet "Heischer Tal" überplant werden sollte.

Nach Ausrufung des Klimanotstandes, nach Beschluss des Masterplan 100% Klimaschutz, während ein Grünkonzept erstellt werden soll und nachdem die Stadt Kiel mit dem „Deutschen Nachhaltigkeitspreis“ ausgezeichnet wurde, soll erneut eine wertvolle Fläche mit einem hohem Anteil Grünland überplant und größtenteils versiegelt werden.

Das Grünland ist zu einem großen Teil als hochwertiges, arten- und strukturreiches Dauergrünland einzustufen. Es unterliegt dem Schutz nach §30 BNatSchG und §21 LNatSchG, bindet eine entsprechend hohe Menge an CO₂ und stellt Lebensraum für zahlreiche selten gewordene oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar. Es dient insbesondere Insekten als Lebensraum.

Weiterhin soll ein strukturiertes Waldgebiet abgeholzt werden und zahlreiche Knicks mit vielen landschaftsprägenden alten Laubbäumen, vor allem alte Eschen und Eichen mit großem Habitatpotential, die durch die angrenzende Bebauung ihre ökologische Wertigkeit verlieren. Durch die Abholzung des Waldgebietes und einzelner alter Laubbäume sowie dem Verlust von ungestörten Knicks und Hecken ist neben dem Verlust der kleinklimatischen Effekte des Waldes mit einem erheblichen Verlust an Fledermaus-Quartieren und Brutstätten für Höhlen- und Heckenbrüter zu rechnen. Insbesondere ist mit dem Neuntöter eine vom Aussterben bedrohte Art der Roten Liste im Gebiet als Brutvogel nachgewiesen worden, dessen Lebensraum an dieser Stelle unwiderruflich zerstört oder zumindest so gestört wird, dass diese Art dort vertrieben wird.

Zudem würde ein Gewerbegebiet an dieser Stelle mit bis zu 15m hohen Erhebungen einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild einer noch gut sichtbaren Endmoränenlandschaft bilden. Dieser Eingriff ins Landschaftsbild wäre erheblich und weit bis ins Landschaftsschutzgebiet und an die Fördeküste sichtbar. Er wäre nicht ausgleichbar.

Außerdem wird durch die geplante Bebauung eine wichtige Biotopverbundachse zerschnitten. Es entsteht ein Riegel, da die Planungsfläche Teil eines von Norden nach Süden verlaufenden, sich fortsetzenden, übergeordneten Grünzuges ist. Dieser Riegel wäre für einige Tierarten

schwer zu überwinden und würde zu einer nicht hinnehmbaren weiteren Verinselung von Lebensräumen führen. Die Bedeutung dieser Biotopverbundachse wird richtigerweise im Flächennutzungsplan, im Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept sowie teilweise im Freiräumlichen Leitbild der Stadt Kiel aufgegriffen. In beiden Plänen wird dieser Grünzug aus gutem Grund als erhaltenswert bzw. schützenswert dargestellt.

Die geplante Überplanung und Versiegelung ist inakzeptabel, da sie den Zielen des Natur- und Artenschutzes, des Klimaschutzes sowie der Nachhaltigkeitscharta der UN widerspricht. Wir lehnen daher den Bebauungsplan 1022 in dieser Form ab. Die Änderung des Flächennutzungsplan darf nicht durchgeführt werden. Wir stellen fest, dass mit dem Bau der Rettungswache bereits begonnen wurde, somit ein Einschnitt schon erfolgt ist. Aufgrund des Vorkommens der Roten-Liste Art Neuntöter (s.u.) ist schon jetzt, beim Bau der Feuerwache eine Biologische Baubegleitung erforderlich um Verbotstatbestände zu vermeiden. Die wertvollsten Bereiche sind aber davon noch nicht tangiert.

Sämtliche nördlich und östlich davon gelegenen Flächen sind unbedingt als wertvolles artenreiches Dauergrünland, als ungestörte Knicks bzw. als Waldfläche zu erhalten. Eine Aufwertung der Kleingewässer, Feuchtgebiete und die innerhalb dieser Bereiche liegenden Knicks incl. Überhälter in ihrer natürlichen Umgebung ist erforderlich, diese müssen fortgesetzten Schutzstatus behalten.

Insbesondere die Vielzahl an alten, landschaftsprägenden Laubbäumen (mehr als 35 Laubbäume mit Stammumfängen von mehr als 200 cm, darunter viele alte Eschen und Eichen), die als Überhälter und Einzelbäume im Gebiet vorkommen, sind besonders schützenswert und zu erhalten. In Zeiten des Klimawandels ist der Erhalt von alten, landschaftsprägenden Laubbäumen unersetzlich und überlebensnotwendig!

Im Einzelnen nehmen wir jetzt konkret zu Unterpunkten noch einmal Stellung:

2.2.7 Rahmenplan Airpark

Der Rahmenplan Airpark stammt von 2012 und ist damit nicht mehr als zeitgemäß vor dem Hintergrund diverser regionaler und nationaler Klimaschutzabkommen zu sehen. An dieser Stelle ist darzustellen, wie sich der Airpark seit 2012 entwickelt hat, wie die jetzige wirtschaftliche Situation sich darstellt und ob es klare Zusagen für die zukünftige Entwicklung gibt. In dem Zusammenhang ist auch besonders unter

2.2.9 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Holtenau

nachzulesen, dass auch das Szenario des Nicht-Erhalts der Landebahn für möglich gehalten wird. Dieses Szenario ist jetzt erneut zu prüfen, um auch hier ggfs. schon versiegelte Flächen zur Nutzung zu akquirieren.

Im weiteren sind die erwähnten Hintergrundpapiere unvollständig und einseitig:

Unter 2.2.10 und 2.2.11 werden zwar städtische Gewerbeflächenkonzepte dargestellt; es fehlen aber die nationalen Strategiekonzepte zur Verringerung des Flächenverbrauchs sowie der Masterplan 100% Klimaschutz.

2.2.14 Kleingartenentwicklungskonzept

Es wird das Kleingartenentwicklungskonzept erwähnt, auch die unmittelbare Betroffenheit, es fehlt aber die Nennung des seit 2018 in Erarbeitung befindlichen Konzeptes zum Stadtgrün ebenso wie der aktuell ausliegende Lärmaktionsplan.

2.3.2 Kinder- und Jugendbeteiligung

Hier heißt es, dass Kinder- und Jugendliche nicht betroffen sind.

Diese Meinung teilt der BUND aus zweierlei Gründen nicht: zum einen steht der B-Plan der Entwicklung eines dort geplanten Kleingartenparks entgegen. Ein solcher ist sehr wohl ein Kinder- und Jugendliche betreffendes Projekt. Zum anderen sind es die Kinder- und Jugendlichen, die mit den Lasten der zunehmenden Versiegelung in Zukunft leben müssen und die in den kommenden Jahren vermehrt die Last der dann plötzlich umzusetzenden nationalen und internationalen Klimaschutzbeschlüsse tragen müssen. Folglich sind Kinder und Jugendliche unbedingt zu beteiligen!

4.2.3 Grünordnerischen Festsetzungen

Hier wird ausgeführt, dass eine 4 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zur „Abgrünung“ des Gewerbegebietes entlang der Boelkestrasse vorgesehen ist. Da diese Anpflanzungen großteils auf bestehendem Grünland, das teilweise gesetzlich geschützt ist (s.o.), erfolgen würden, können sie keinesfalls als Ausgleichsflächen für die geplante Abholzung von Bäumen- und Gehölzflächen herangezogen werden. Wenn Knicks im Randbereich des geplanten Gewerbegebiets erhalten werden und an Grünflächen angrenzen, behalten diese ihren Status als gesetzlich geschütztes Biotop nur, wenn gleichzeitig vom Knickfuss aus ein 5 m breiter angrenzender Streifen von jeglichem Eingriff und jeglicher Bebauung frei gehalten wird. Ansonsten erfolgt ein mittelbarer Eingriff in das Biotop, der entsprechen einer Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bedarf und auszugleichen ist.

4.4.1 Bauzeitenregelung sowie 5.2 Artenschutzbericht

Unter beiden Überschriften wird eine Bauzeitenregelung für die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum vom 1.12. bis 28.02. des Folgejahres gefordert. Diese ist zu ergänzen durch die verpflichtende Beauftragung einer qualifizierten Biologischen Baubegleitung (BBB) während den gesamten Baumaßnahmen. Die Ereignisse am Pruner Schlag mit weiträumiger Beschädigung der Ausgleichsflächen zeigen deutlich diese Notwendigkeit auf!

Begründung: Bei Baumfällungen, Waldrodungen und Gehölzentfernung ist darauf zu achten, ob Bäume gefällt werden, die ein Habitatpotential haben. Dieses ist vor Fällungen durch eine BBB zu prüfen. Liegen Hinweise auf Fledermaus-Quartiere, Brutstätten o.ä. vor, ist in Absprache mit der UNB entsprechender Ersatz an Habitaten zu schaffen. Die vorliegende Prüfung aus dem Jahr 2018 ist nicht ausreichend, da sich inzwischen in den Bäumen mit Habitatpotential Quartiere angesiedelt haben können.

Außerdem hat die BBB zu prüfen, ob vor der Baufeld-Freimachung ggf. Bodenbrüter (z.B. im Grünland) auf der Fläche vorkommen. Je nach Schutzstatus der vorkommenden Bodenbrüter ist ggf. Ersatz zu schaffen und zudem sind die freigemachten Flächen bis zum Baubeginn durch Vergrümnungsmaßnahmen vor einer Wiederbesiedelung zu schützen. Auch das sollte eine BBB überwachen.

Weiterhin ist nachzuweisen, dass für den Neuntöter, eine vom Aussterben bedrohte Art der Roten Liste, ausreichend störungsarmer, geeigneter ortsnaher Ersatzlebensraum mit

Dornenhecken geschaffen wird. Diese Maßnahme für den Neuntöter ist als CEF-Maßnahme festzusetzen, das es sich beim Eingriff in die Reviere des Neuntöters um einen Verbotstatbestand nach BNatSchG handelt, der nur durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren ist, deren Wirksamkeit zu Beginn der Baumaßnahme nachzuweisen ist. Für den Bau der Nordwache ist sofort eine BBB anzuordnen, um hier Verbotstbestände durch Bauzeitenregelungen etc auszuschließen!

7. Planungsalternativen

Planungsalternativen werden nicht im erforderlichen Umfang und der entsprechenden Untersuchungstief geprüft.

So fehlt beispielsweise die Betrachtung der Auswirkungen einer „Nullvariante“. Diese ist im vorliegenden Fall besonders wichtig, um abzuschätzen, ob die entstehenden relativ kleinflächigen Gewerbeflächen überhaupt eine solchen gravierenden Eingriff in Natur- und Landschaft mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Biotopverbundsystem rechtfertigen. Weiterhin ist zu prüfen, ob durch Verdichtung und Aufstockung vorhandener (benachbarter) Gewerbeflächen zusätzlicher Raum zu schaffen ist oder ob weitere Randflächen des Flughafens oder des MfG5-Geländes ersatzweise besser geeignet wären.

Ergänzende Anmerkungen:

Es stellt einen gravierenden Mangel dar, dass die Unterlagen zum Vorentwurf des B-Plan 1022 keine Unterlagen zur Umweltprüfung enthalten. Weiterhin sind keine Angaben zur Lage und Art und Umfang der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen enthalten. Damit sind die Unterlagen nur eingeschränkt prüffähig und die vorliegende Stellungnahme ist als vorläufig zu betrachten.